

Es bleibt dabei:

Keiner fällt ins Bergfreie

- **Keine betriebsbedingten Kündigungen**
- **Entgeltsicherung als Ausgleich für Flexibilität**
- **Qualifizierung erhöht Beschäftigungschancen**

Die Beendigung des deutschen Steinkohlenbergbaus zum 31.12.2018 ist endgültig. Es bleibt dabei: Trotz des damit verbundenen Personalabbaus wird es bei den rund 20.000 Beschäftigten im deutschen Steinkohlenbergbau keine betriebsbedingten Kündigungen in die Arbeitslosigkeit geben. Darauf haben sich IG BCE und Gesamtverband Steinkohle geeinigt. Die Tarifkommission der IG BCE hat den entsprechenden Tarifvertrag einstimmig gebilligt. Die Einigung erfordert von den Beschäftigten eine hohe Bereitschaft zur Flexibilität. Im Gegenzug erhalten sie eine Entgeltsicherung. Der Tarifvertrag wird durch Sozialplan, Interessenausgleich und Betriebsvereinbarungen ergänzt.

Kernpunkte des neuen Tarifvertrages zur Beendigung des deutschen Steinkohlenbergbaus sind:

- Die bisherigen Regelungen für APG berechnete Arbeitnehmer aus dem TV zur sozialverträglichen Flexibilisierung werden in den neuen Tarifvertrag übernommen.
- Neu geregelt wurde der langfristige Schutz vor betriebsbedingten Kündigungen für nicht APG berechnete Arbeitnehmer bis zum 30.06.2018.
- Einrichtung eines Mitarbeiterentwicklungszentrum für die Nicht-APG-berechneten Arbeitnehmer mit den wesentlichen Aufgaben:
 - Qualifizierung und Umschulung
 - Vermittlung auf Arbeitsplätze außerhalb der Unternehmen
- Diese Regelungen werden ergänzt durch umfassende tarifliche Absicherungen:
 - Zeitlich befristete Entgeltsicherung bei Vermittlung auf externe Arbeitsplätze
 - Einjähriges Rückkehrrecht bei Vermittlung in ein neues Arbeitsverhältnis und unverschuldeten Verlust des Arbeitsplatzes.
 - Einrichtung einer paritätisch besetzten Clearingstelle mit weitreichenden Befugnissen, die insbesondere die Zumutbarkeit von Arbeitsplatzangeboten prüft und darüber entscheidet.
- Der Tarifvertrag tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Peter Hausmann, im geschäftsführenden Hauptvorstand der IG BCE für Tarifpolitik zuständig: „Das wichtigste Ziel haben wir erreicht: Keiner fällt ins Bergfreie. Durch große Flexibilität werden betriebsbedingte Kündigungen verhindert und die Arbeitsbedingungen gut abgesichert.“ ■

Zur detaillierten Information über das gesamte Regelwerk (Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen) finden in den Betrieben Informationsveranstaltungen statt, zu denen gesondert eingeladen wird.

Änderung der MTV

- § 5 Abs. 5

„(5) Arbeitnehmer, die 20 Jahre ununterbrochen bergbaulichen Betrieben angehören und mindestens 45 Jahre alt sind, können nur entlassen werden, wenn zuvor ein Interessenausgleich zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus einem Grunde erfolgt ist, der im Verhalten des Arbeitnehmers liegt. Wegen des Interessenausgleichs ist der Betriebsrat zu hören.“

Ersatzlose Streichung

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5

Hintergrund der Streichung sind die anhängigen Rechtsstreitigkeiten zum Tarifvertrag über die Beendigung des deutschen Steinkohlenbergbaus. Sofern das BAG rechtliche Zweifel an diesem TV hat träte dieser Absatz wieder in Kraft. Dies wiederum würde zu rechtlichen Risiken bei der sozialverträglichen Beendigung führen.

Darüber hinaus widerspricht diese Regelung den Vorgaben des AGG durch die damit verbundene Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer.